

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 16 (1924)
Heft: 1: Vom Zwölf- zum Achtstundentag

Artikel: Der Achtstundentag in Deutschland
Autor: Leipart, T.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern  
Telephon Bollwerk 3168 o o o o o o o o Postcheckkonto N° III 1366  
~~~~~ Erscheint monatlich ~~~~~

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
ooo Monbijoustrasse 61 ooo

Vom Zwölf- zum Achtstundentag

Achtstundentag und Aufstieg der Arbeiterklasse.

Joh. Sassenbach, Sekretär des I. G. B.

Der Achtstundentag war von Anfang an für die Arbeiter mehr als eine sozialpolitische Forderung; er war ein Symbol für den Aufstiegswillen der Unterdrückten.

Die sich von selbst ergebende Dreiteilung des Tages, die leicht zu verwendende Form der Acht prägten sich dem Gehirn tiefer ein als irgendeine andere Formel. Dadurch wuchs die Forderung über sich selbst hinaus.

Als die Arbeiter anfangen, sich ihrer Menschenrechte bewusst zu werden, mussten sie bald erkennen, dass die Voraussetzung jedes Fortschrittes die Begrenzung der Arbeitszeit sei, dass nur dadurch die Möglichkeit eines Aufstiegs gegeben wurde. Am meisten haben das diejenigen gefühlt, die in ihrer Jugend genötigt waren, täglich zwölf bis vierzehn Stunden zu arbeiten.

Wie sollte der Mensch sich körperlich und geistig entwickeln können, wenn er vom frühen Morgen bis zum späten Abend ins Joch gespannt war? Wie sollte er seinen Anteil am Kulturgut der Menschheit erhalten?

Der Kampf um kurze Arbeitszeit ist kein Kampf um Faulheit und Müssiggang, er ist ein Kampf um Höherentwicklung des einzelnen und der Gesamtheit. Deshalb ist auch der Kampf der Reaktion gegen eine Verkürzung der Arbeitszeit und gegen den Achtstundentag nicht ausschliesslich ein Kampf gegen Forderungen, die man als undurchführbar betrachtet, sondern ein Kampf gegen den Aufstieg der Arbeiterklasse. «Wer Arbeiter ist, soll Arbeiter bleiben», schrieb einmal ein deutscher Bischof, und ähnliche Aeusserungen sind vielfach zu verzeichnen.

Richard Dehmel führte in einem bekannten Gedicht aus, dass ein behagliches Heim, ein ausreichendes Einkommen bedeutungslos sind, wenn eines fehlt: «Die Zeit». Dieses haben auch die Arbeiter erkannt, und deshalb haben sie bei ihren Kämpfen um bessere Arbeitsbedingungen die Frage der Arbeitszeitverkürzung immer in den Vordergrund gestellt. Deshalb halten sie auch am Achtstundentag fest und verteidigen in ihm eine der Haupttugenden der Arbeiterklasse.

Die Arbeiter Dänemarks folgen eurem Kampf.

Karl Madsen, Dänemark.

Der Achtstundentag war die vielen Streitjahre hindurch das leuchtende Ziel der organisierten Arbeiter aller Länder. Der verkürzte Arbeitstag bedeutete ver-

grösserte Ruhezeit, besseres häusliches Leben, grössere Aufklärung, bessere Möglichkeit einer guten Erziehung der Kinder, kurz gesagt: kulturelle Hebung der ganzen Unterklasse und die Aussicht auf ein besseres Geschlecht. Was er für die Arbeiter bedeutete, verstanden auch die kapitalistischen Arbeitgeber, als sie durch den Weltkrieg die Gesellschaft in dem Grade geschwächt hatten, dass sie doch den Arbeitern etwas gewähren mussten, um ihre Opfer zu vergelten. Im Versailles-Vertrag versprachen sie feierlich den Arbeitern den Achtstundentag als ein unverlierbares Gut, und auf der Washingtoner Konferenz wurde dieses Gelübde von den Repräsentanten beinahe aller Nationen erneuert.

Im Sturm auf der internationalen Reaktion gegen den Achtstundentag liegt deshalb ein *rücksichtsloser Bruch* dieses Versprechens, und mit gewalttätiger Kraft richten die Kapitalisten aller Länder einen Schlag gegen die Arbeiterklasse gerade in diesem Punkte. Die Absicht ist, ohne die mindeste Rücksicht auf Verlust von Volksgesundheit und Menschenglück, die Lasten des wahnsinnigen Krieges und der abgrundtiefen Schwindelspekulation der Weltkrise durch vergrösserte Ausbeutung auf die Arbeiter zu wälzen. Um dieses Ziel zu erreichen, nimmt die Reaktion alle Mittel in ihren Dienst.

Dieser Kampf ist der Probestein der internationalen Stärke der Arbeiterklasse, und sein Ausgang hängt von der Stellung der Arbeiter jedes einzelnen Landes ab. Zerreisst ein Glied der Kette, bricht die ganze Kette. Das Land, wo der Achtstundentag aufgegeben wird, wird als Waffe gegen die Arbeiter aller Länder gebraucht werden. Deshalb gilt es, Widerstand bis aufs äusserste zu leisten. Vor dem Richterstuhl der Geschichte wird die Nation mit einem Schandfleck dastehen, die, ohne die Not der kriegsverheerten Länder zur Entschuldigung zu haben, zuerst die Arbeiter dieses kulturellen Gutes beraubt. Die schweizerischen Arbeiter werden nicht durch Stumpfsinn und fehlenden Kampfmuth die Mitschuld daran auf sich laden, dessen fühlen sich die dänischen Arbeiter sicher. Und deshalb folgen wir dem Kampfe in der Schweiz mit gespannter Aufmerksamkeit und hegen den brennenden Wunsch, euch siegen zu sehen. Kämpft im Bewusstsein, hier geht es um die teuerste Lebenssache der ganzen internationalen Arbeiterklasse!

Der Achtstundentag in Deutschland.

Von Th. Leipart, Berlin.

Die Festlegung des Achtstundentages in Deutschland beruht auf dem Abkommen der grossen Spitzenorganisationen der gewerblichen und industriellen Ar-

beiter und Unternehmer im November 1918 und den nachfolgenden Demobilmachungsverordnungen vom Dezember 1918 resp. März 1919, die den Achtstundentag für alle Arbeiter und Angestellten obligatorisch machten. Landwirtschaft und kontinuierliche Betriebe wurden besonders geregelt, ebenso der Bergbau.

Durch tarifvertragliche Vereinbarungen wurde für die einzelnen Berufe und Industrien der Achtstundentag noch besonders anerkannt und dadurch über den gesetzlichen Zwang hinaus Ergebnis eines korporativen Arbeitsvertrages, wobei oft die Wochenarbeitszeit unter 48 Stunden blieb.

Die Demobilmachungsverordnung war Provisorium. Ein Arbeitszeitgesetz sollte den Achtstundentag endgültig und dauernd sichern. Leider ist es hierzu trotz allen Drängens der Arbeiterschaft nicht gekommen. Die Verhandlungen über einen diesbezüglichen Gesetzentwurf verzögerten sich endlos. Die Tatsache, dass viele der *gesetzlichen* Anerkennung des Achtstundentages auswichen und der immer trostloser werdende Zustand der deutschen Wirtschaft gaben den Unternehmern starke Trümpfe in die Hand.

So ist es nach hartem Ringen im Reichswirtschaftsrat, einer lediglich begutachtenden Körperschaft, wohl zu einem Vergleich zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern gekommen, der den Achtstundentag grundsätzlich festlegt und etwa notwendige Ausnahmen der Regelung durch die Tarifparteien zuweist. Eine Entscheidung durch das Parlament erfolgte jedoch bisher nicht, weil die furchtbaren wirtschaftlichen und politischen Nöte des Reiches die Erledigung bisher verhinderten.

Die Arbeitgeber wollen die schwierige Lage nutzen, um eine Verlängerung der Arbeitszeit zu erzwingen. Die durch den Friedensvertrag weit über ein ertragbares Mass hinaus belastete Wirtschaft, die man ihrer hauptsächlichsten Rohstoffquellen beraubt, deren grösster und wichtigster Industriebezirk seit fast einem Jahre stillsteht infolge der wahnsinnigen Methode der Besatzungsmacht, ist zusammengebrochen und ihrer Absatzmöglichkeit beraubt. Die Unternehmer wollen den Absatz zurückgewinnen durch eine verbilligende längere Arbeitszeit. Die Gewerkschaften halten am Achtstundentag fest, sind aber bereit, wie sie es immer betont haben, durch eine zwischen den Tarifparteien vereinbarte Ueberstundenarbeit den wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen.

Inzwischen ist die Demobilmachungsverordnung erloschen. Wohl aber bestehen noch das Generalabkommen mit den Unternehmern vom November 1918 und daneben die tarifvertraglichen Vereinbarungen für die einzelnen Berufe. Die Regierung will nunmehr die Arbeitszeitfrage auf Grund des Ermächtigungsgesetzes durch Verordnung regeln. Der Wortlaut dieser demnächst zu erwartenden Verordnung steht noch nicht fest, er wird aber wahrscheinlich eine Ueberschreitung des Achtstundentages durch Tarifvertrag zulassen. Mangels eines kollektiven Vertrages wird den Behörden das Recht zustehen, eine Verlängerung der Arbeitszeit zuzulassen, wenn sie «im Interesse einer volkswirtschaftlich notwendigen Steigerung oder Verbilligung der Gütererzeugung» geboten ist. Das Mass dieser tariflich zulässigen oder eventuell behördlich zuzulassenden Arbeitszeit soll neun Stunden, in dringenden Fällen des Gemeinwohles zehn Stunden nicht überschreiten; von letzterem sind jedoch Betriebe besonders gesundheitsschädlicher Art ausgeschlossen. Für Frauen und Jugendliche werden besondere Sicherungsvorschriften enthalten sein.

Damit wird der Achtstundentag vielfach durchbrochen werden, sei es auch auf dem Wege über die

tariflich vereinbarten Ueberstunden. Die Gewerkschaften werden ihren ganzen Einfluss zur Sicherung des Achtstundentages aufbieten, aber ihre Kraft ist durch die unheilvolle Lage Deutschlands stark gelähmt. Mit umso grösserer Sorge blicken wir nach den Ländern, deren Wirtschaftslage gesünder, die nicht gleich Deutschland am Rande des Abgrundes stehen. Hier muss es gelingen, den Achtstundentag zu sichern, wenn nicht die Widerstandskraft der deutschen Arbeiterschaft versagen soll.

Es ist ein Wahnsinn in allen Ländern, die Erlösung der Not der Zeit von der Verlängerung der Arbeitszeit zu erwarten. Man sagt uns, dass einzig die Menge der produzierten Güter die Wohlfahrt der Völker entscheide. Derweilen ruhen in allen Ländern Millionen von Arbeiterhänden, die bereit wären, die Gütermenge zu mehren. Die Unternehmer jedes Landes erklären, durch lange Arbeitszeit den Absatz der Produkte fördern zu wollen und die Konkurrenz der Nachbarn zu drücken. Das Resultat müsste sein, dass wie ein Keil den andern treibt, die Arbeitszeit in allen Ländern steigt, ohne dass die Frage der internationalen Konkurrenz gelöst wäre, während die Arbeitslosigkeit zur dauernden Erscheinung würde.

Die schweizerische Arbeiterschaft steht vor einem folgenschweren Entscheid. Möge sie im eigenen, wie auch im Interesse der internationalen Arbeiterschaft den Schlag abwenden, den die schweizerischen Unternehmer gegen den Achtstundentag führen wollen.

Der Achtstundentag in Frankreich.

Von Léon Jouhaux, Paris.

Generalsekretär des französischen Gewerkschaftsbundes.

Das französische Gesetz über den Achtstundentag datiert vom 23. April 1919.

Wir geben zunächst den Text der beiden Hauptartikel, die die Neuordnung durchwegs als obligatorisch erklären. Der öffentlichen Verwaltung bleibt es überlassen, die Ausführungsbestimmungen nach Fühlungnahme mit den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen festzusetzen.

«Art. 1. In den industriellen und Handelsbetrieben und ihrem Zubehör, gleichviel welcher Art diese Betriebe sind, ob öffentlich oder privat, weltlich oder geistlich, selbst wenn sie dem beruflichen Unterricht oder der Wohltätigkeit dienen, darf die wirkliche Arbeitsdauer von Arbeitern oder Angestellten beiderlei Geschlechts und jeden Alters acht Stunden im Tag oder 48 Stunden in der Woche oder ein auf Grundlage eines andern Zeitraumes als der Woche festgesetztes entsprechendes Ausmass nicht übersteigen.»

«Art. 2. Die Kürzung der Arbeitsstunden darf in keinem Falle eine bestimmende Ursache der Lohnkürzung sein. Jede zuwiderlaufende Abmachung ist null und nichtig.»

Seit dem Erlass des Gesetzes enthalten alle Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Verwaltung zum Gesetz vom 23. April 1919, für alle industriellen und Handelsbetriebe, die sie betreffen, die folgenden Bestimmungen:

«Die im Art. 1 genannten Betriebe oder Teile von Betrieben haben behufs Anwendung des Gesetzes vom 23. April 1919 eines der nachstehend aufgeführten Verfahren zu wählen:

1. Festsetzung der Dauer der tatsächlichen Arbeit auf acht Stunden für jeden Werktag der Woche;
2. Ungleichmässige Verteilung der 48 Stunden tatsächlicher wöchentlicher Arbeit auf die Werktage, mit einer täglichen Höchstarbeitszeit von neun Stunden, zur Ermöglichung des freien Samstagnachmittags.»